



Geheimhaltungserklärung für Beauftragte und weitere Dritte

Die/der Unterzeichnende ist aufgrund vertraglicher und gesetzlicher Geheimhaltungspflichten gehalten, über ihr/ihm zur Kenntnis gelangte bzw. gebrachte Tatsachen Stillschweigen zu wahren, welche nicht allgemein bekannt sind, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht und deren Geheimhaltung ausdrücklich oder stillschweigend im Willen der SIX Group AG und deren Tochtergesellschaften ("SIX") liegt.

- Unter das **Bankkundengeheimnis** fallen alle Tatsachen, die sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen Bank (SIX SIS AG und SIX x-clear AG) und Kunden ergeben. Insbesondere ist auch die Tatsache, dass eine Geschäftsbeziehung besteht, vom Bankkundengeheimnis erfasst.
- Unter das **Börsengeheimnis** fallen alle Tatsachen, die sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen einer Börse (SIX Swiss Exchange AG, SIX Structured Products Exchange AG) und ihren Teilnehmern, Emittenten und Kunden ergeben.
- Unter das **Geschäftsgeheimnis** fällt jede Information bezüglich Gegenstand, Inhalt und Funktion der technischen bzw. softwaregestützten Mittel und Einrichtungen der SIX sowie bezüglich der kaufmännischen und rechtlichen Ausgestaltung und Abwicklung aller Arten von Geschäften der SIX.

Die Verletzung der Geheimhaltungspflichten kann einzeln oder kumulativ einen Verstoß gegen das Bankkundengeheimnis, Börsengeheimnis, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis, Datenschutzgesetz, das Verbot des Insiderhandels oder des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes darstellen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind nachfolgend zu dieser Geheimhaltungserklärung wiedergegeben.

- Beauftragte von SIX und andere Dritte dürfen Daten, die unter das **Bankkunden- und Börsengeheimnis** sowie unter das **Geschäftsgeheimnis** fallen, nur zum vertragsgemässen Gebrauch nutzen und nach dem „need to know“-Prinzip an ihre Mitarbeitenden weitergeben. Die/der Unterzeichnende ist verpflichtet, die in dieser Geheimhaltungserklärung enthaltenen Pflichten den betreffenden Mitarbeitenden zu überbinden.
- Die **Datenbekanntgabe ins Ausland** ist nur nach vorgängiger Zustimmung von SIX zulässig.

Im Falle einer Verletzung dieser Vereinbarung finden allfällig vereinbarte vertragliche Strafen sowie die gesetzlich angedrohten Sanktionen Anwendung.

Die/der Unterzeichnende wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Geheimhaltungspflichten auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit für die SIX uneingeschränkt weiter bestehen. Hiermit bestätigt die/der Unterzeichnende, dass sie/er die gesetzlichen Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflichten zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert hat.

Ort/Datum	Firma	Name	Unterschrift(en)

Gesetzliche Grundlagen

Bankkundengeheimnis (Bankengesetz; BankG)	Börsengeheimnis (Börsengesetz; BEHG)
<p>Art. 47</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;</p> <p>b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.</p> <p>² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.</p> <p>³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.</p> <p>⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.</p> <p>⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen zur Anwendung.</p>	<p>Art. 43 Verletzung des Berufsgeheimnisses</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Börse oder eines Effektenhändlers, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in seiner dienstlichen Stellung wahrgenommen hat;</p> <p>b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.</p> <p>² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.</p> <p>³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.</p> <p>⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.</p> <p>⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen zur Anwendung.</p>
Insiderstrafnorm (Börsengesetz; BEHG)	Geschäftsgeheimnis (Schweizerisches Strafgesetzbuch; StGB)
<p>Art. 40 Ausnützen von Insiderinformationen</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder einer den Emittenten beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung oder aufgrund ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen hat,</p>	<p>Art. 162 Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses</p> <p>Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wer den Verrat für sich oder einen andern ausnützt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geld-</p>

<p>sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation:</p> <ol style="list-style-type: none"> dazu ausnützt, Effekten, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräußern oder daraus abgeleitete Finanzinstrumente einzusetzen; einem anderen mitteilt; dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Effekten, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Finanzinstrumenten abzugeben. <p>² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt.</p> <p>³ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation, die ihm von einer Person nach Absatz 1 mitgeteilt wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen verschafft hat, dazu ausnützt, Effekten, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben oder zu veräußern oder daraus abgeleitete Finanzinstrumente einzusetzen.</p> <p>⁴ Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1-3 gehört und sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation dazu ausnützt, Effekten, die an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräußern oder daraus abgeleitete Finanzinstrumente einzusetzen.</p>	<p>strafe bestraft.</p>
<p>Wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Schweizerisches Strafgesetzbuch; StGB)</p>	<p>Verletzung berufliche Schweigepflicht (Bundesgesetz über den Datenschutz; DSG)</p>
<p>Art. 273 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst</p> <p>Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden</p>	<p>Art. 35 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht</p> <p>¹ Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft. ² Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schüt-</p>



<p>amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe verbunden werden.</p>	<p>zenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.</p> <p>³ Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.</p>
--	--